



Rheinisch-Westfälischer  
Genossenschaftsverband e.V.



# Neugründung einer Genossenschaft

2015 | RA Christoph A. Gottwald, LL. M.

1. Kurzvorstellung RWGV
2. Allgemeines
3. Grundsätzliche Überlegungen
4. Struktur einer Genossenschaft
5. Gründung einer Genossenschaft

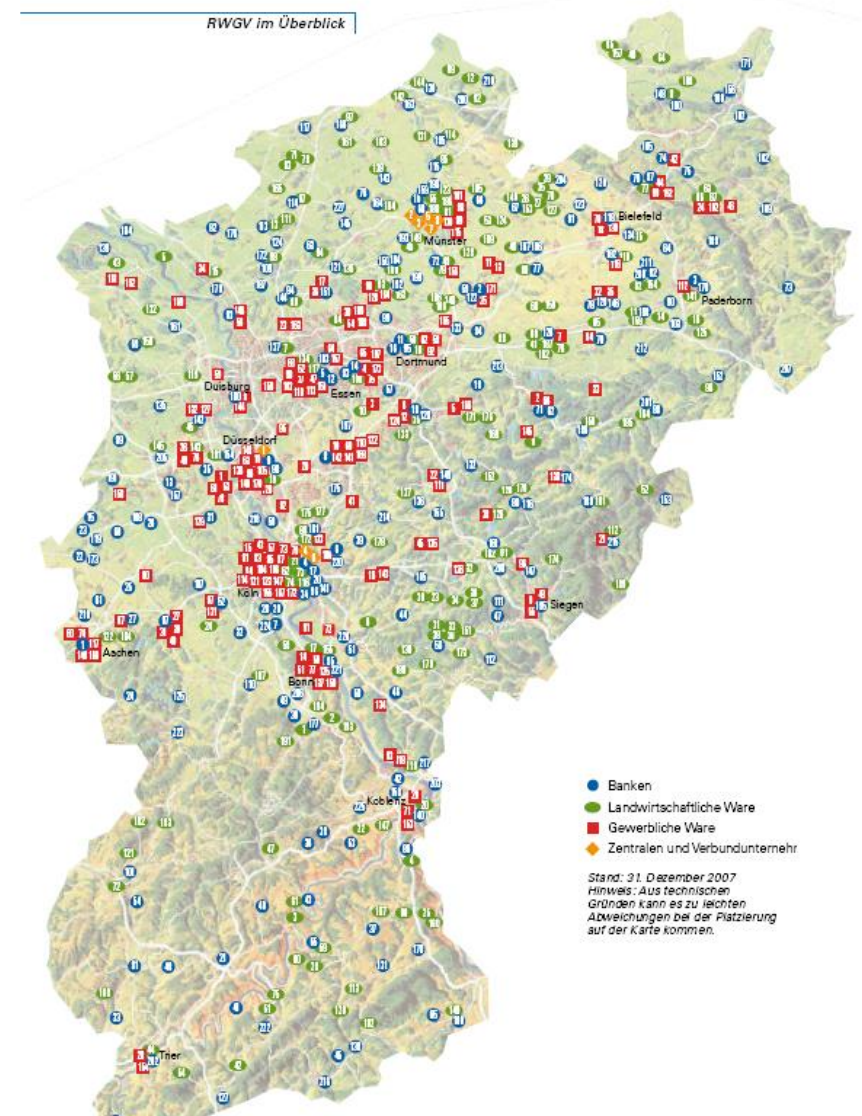
# 1. Kurzvorstellung RWGV

670 Genossenschaften mit ca. 50.000  
Mitarbeitern in Rheinland und  
Westfalen, gegliedert in:

- Kreditinstitute
- Landwirtschaftliche
- Gewerbliche Genossenschaften

450 Mitarbeiter in den Bereichen:

- Prüfung
- Beratung
- Bildung
- Interessenvertretung



## 2. Allgemeines

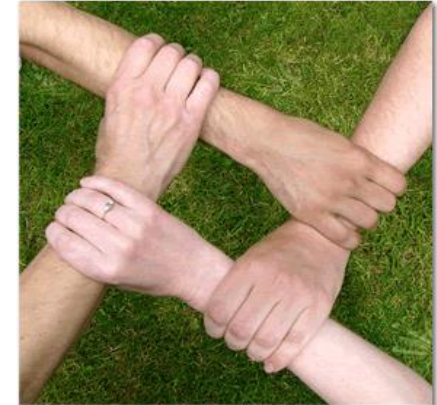
# Was ist eine Genossenschaft?

Zusammenschluss von natürlichen und/oder juristischen Personen zu einer Unternehmung

Ziele: Befriedigung gemeinsamer wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Bedürfnisse

Genossen: Weltweit 800 Mio.  
in Deutschland: 20 Mio.

grundlegende Werte: Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Selbstverwaltung



# Genossenschaftliche Grundsätze

**Selbsthilfe** (Mitglieder wie Bürger, ggf. Stadt und Unternehmer schließen sich zusammen, um gemeinsam etwas zu erreichen, dass jeder Einzelne alleine nicht erreichen könnte)

**Selbstverwaltung** (Mitglieder von Vorstand und AR müssen grundsätzlich Mitglied der eG sein)

**Selbstverantwortung** (Die Mitglieder bringen das erforderliche Kapital selbst auf und übernehmen die Haftung)

**Solidarität** (füreinander eintreten; alle und jeder Einzelne ist verantwortlich für das Wohl des Ganzen und umgekehrt)

Die  
genossenschaftlichen  
Werte stehen hoch im  
Kurs...

# Genossenschaftliche Grundsätze

**Transparenz** (die eG insgesamt und die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem unabhängigen Genossenschaftsverband geprüft, dessen Bericht auf der GV zu verlesen ist)

**Gleichberechtigung** (jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Kapitalbeteiligung, kann bei Unternehmergenossenschaften aber auch an die Höhe der Kapitaleinlage gekoppelt werden)

**Mitsprache** (Grundlagenentscheidungen wie Satzungsänderungen oder die Auflösung sind nur durch die Generalversammlung aller Mitglieder möglich)

**Regionalität** (Genossenschaften sorgen für Wertschöpfung in der Region, zahlen vor Ort ihre Steuern und fördern das Gemeinwesen)

**Ehrenamt** (Mitglieder von Vorstand und insb. AR bringen sich häufig zunächst ehrenamtlich ein)

... wodurch Genossenschaften insgesamt hohes Ansehen und Vertrauen genießen.



### 3. Grundsätzliche Überlegungen

# Was spricht für eine Genossenschaft?

- Mit der Warenrückvergütung gem. § 22 KStG gibt es eine Steuersparmöglichkeit für die eG und ihre Mitglieder, die es nur bei Genossenschaften gibt und mit der man das Ergebnis steuern kann.
- Höhere Verbindlichkeit für alle Beteiligten sowie Vermeidung von Doppelstrukturen.
- Auslagerung von Nicht-Kernbereichen möglich, dadurch Konzentration auf das Kerngeschäft im eigenen Unternehmen.
- Professionellerer Außenauftritt, erleichterte Generierung von Fremdkapital als bei losem Zusammenschluss.
- Einfacher Beitritt durch Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand (ggf. mit AR) sowie Austritt per Kündigung oder Übertragung des Geschäftsguthabens.
- Die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wird von einem unabhängigen Dritten geprüft.
- Andere Kommunen oder kommunale Unternehmen werden „mit ins Boot geholt“ und an Entscheidungsprozessen beteiligt, ohne das Gefühl zu haben, „Juniorpartner“ eines beherrschenden Unternehmens zu sein.
- Die Genossenschaft verbindet die partizipatorischen Vorteile des Vereins mit den Effizienzvorteilen eines Unternehmens.

## 4. Die Struktur einer Genossenschaft

# Die Organe der Genossenschaft.

- Generalversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

Die demokratische  
Struktur sichert die  
Rechte der Mitglieder.

## ➤ Vorstand

- leitet die Genossenschaft eigenverantwortlich
- ist gesetzliches Vertretungsorgan
- besteht grds. aus mindestens 2 Mitgliedern
- bei weniger als 20 Mitgliedern kann der Vorstand auch aus einer Person bestehen.

Der Vorstand kann aus haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen.

## Rechte:

- Nutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen
- Wahl- und Stimmrecht in der Generalversammlung
- Einsichtnahme in den Jahresabschluss und das zusammengefasste Prüfungsergebnis
- Gewinnbeteiligung bzw. Rückvergütung
- Auskunftsrecht über Angelegenheiten der eG
- Kündigung/Übertragung der Mitgliedschaft

## Pflichten:

- Interessen der Genossenschaft wahren
- Mehrheitsentscheidungen respektieren
- Geschäftsanteil einzahlen
- das eigene Unternehmen unterstützen

## 5. Die Gründung einer Genossenschaft

# Ablauf eines Neugründungsvorhabens

- Kontaktaufnahme zum RWGV, der persönlich oder schriftlich umfassend informiert
- Kontaktaufnahme zur Kommune sowie potentiellen Mitgliedern oder Multiplikatoren
- Erarbeitung der Satzung in enger Abstimmung mit dem RWGV
- Parallel Erstellung Businessplan/Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Nach Prüfung der Satzung: Gründungsversammlung, an der wir auf Wunsch auch teilnehmen
- Dann Erstattung des Gründungsgutachtens durch den RWGV
- Anmeldung der eG zum Genossenschaftsregister durch den Vorstand
- Eintragung der eG in das Genossenschaftsregister



Den rechtlichen Rahmen einer Genossenschaft bestimmt in ganz wesentlichem Umfang die Satzung, die sich die Mitglieder selbst geben.

Aufgrund der vielfältigen rechtlichen Möglichkeiten dient eine Mustersatzung zunächst als Orientierungshilfe. Die Anpassung dieser Satzung an die eigenen Bedürfnisse erfolgt dann in enger Abstimmung mit dem Berater des Prüfungsverbandes.

Die endgültige Fassung der Satzung wird schließlich vom RWGV auf ihre Vereinbarkeit mit dem Genossenschaftsgesetz geprüft.

# In der Satzung zu klärende Fragen

- Die Rechtsform der Genossenschaft ist sehr flexibel, was sich auch in der Satzung – dem „Gesellschaftsvertrag“ der eG widerspiegelt.
- Bei der Ausarbeitung sind folgende Dinge zu beachten bzw. zu regeln:
  1. Name der Genossenschaft (vorherige Abklärung mit IHK)
  2. Gegenstand des Unternehmens (möglichst umfassend, da sonst Satzungsänderung erforderlich)
  3. Voraussetzungen für Mitgliedschaft gewünscht (z. B. Sitz, Wohnort, Beruf etc.)
  4. Kündigungsfrist (zwischen 3 Monaten und 5 Jahren möglich)

# In der Satzung zu klärende Fragen

5. Höhe des Geschäftsanteils (zu niedrig = u. U. fehlende Ernsthaftigkeit, hoher Verwaltungsaufwand; zu hoch= Hürde für potenzielle Mitglieder)
6. Mindest-/Höchstbeteiligungsgrenze
7. Eintrittsgeld (Stärkung des Eigenkapitals, Wertschätzung der Gründungsmitglieder)
8. Rücklagenzuführung aus Jahresüberschuss
9. Mindestkapital (Sicherung vor Flucht des Eigenkapitals und dem Vorhalten entsprechender Liquidität; aber Minderung der Attraktivität)
10. Sicherung der Rechte der Kommune oder auch Bank („geborene“ Vorstandsmitglieder nicht möglich, aber persönliche Qualifikationen für Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder oder Vorschlagsrecht für Vorstand oder Aufsichtsrat möglich)

Mit der Eintragung der Genossenschaft in das zuständige Genossenschaftsregister erlangt die eG die Rechtsfähigkeit.

Zwar kann die eG auch schon vorher – nach der Gründungsversammlung – Verträge abschließen, doch ist die Frage der Haftung in diesem Zeitraum umstritten (hM: Haftung auf eG-Vermögen beschränkt).

Nach der Eintragung gilt die Haftungsbeschränkung auf jeden Fall.

Haftung auf eG-  
Vermögen beschränkt.

Satzung möglichst offen gestalten, um sich Handlungsspielraum zu erhalten

Kommune oder Bürgermeister sollte als „Galionsfigur“ Mitglied werden

Rechtzeitige Einbindung weiterer potentieller Mitglieder für eine bessere Auslastung

Gründung im kleinen Kreis

„Gestaffelte“ Pressearbeit sinnvoll

Ggf. Anschubfinanzierung durch Hauptinitiatoren

Die Beteiligung einer Kommune oder eines kommunalen Unternehmens an einer Genossenschaft ist eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde nach §§ 107 ff. GO NRW

Daher müssen insb. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- öffentlicher Zweck erfordert die Betätigung
- die Beteiligung steht in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde
- Haftungsbegrenzung (liegt vor)
- Einfluss der Gemeinde (insb. in Überwachungsorgan -> AR) gefordert
- JA wird gem. GoB aufgestellt und vom RWGV geprüft, RWGV unterliegt der Aufsicht des Wirtschaftsministeriums NRW

Vor der Entscheidung über die Gründung/Beteiligung ist der Rat auf Basis einer Marktanalyse über Chancen und Risiken des geplanten Engagements zu unterrichten.

Die geplante Beteiligung an der Energiegenossenschaft ist der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens 6 Wochen vor Vollzug schriftlich anzuzeigen.

## Gründungskosten:

Gründungsberatung inkl. Gutachten durch RWGV ab 1.500 €

Sonstige Kosten für Notar (Beglaubigung) und  
Genossenschaftsregister ca. 300 €

## Laufende Kosten:

Jahresbeitrag RWGV 500 €

Prüfungsgebühren nach Aufwand (Erstprüfung 800 €  
danach ca. 800 € – 2.400 €  
alle zwei Jahre, sofern Bilanzsumme unter 2 Mio. € liegt)

Die neu gegründete eG erhält auf Wunsch vielfältigste Dienstleistung durch den RWGV:

- ✓ Beratung durch die schon bekannten Ansprechpartner
- ✓ Übernahme der Buchführung und Erstellung der Steuererklärung durch die Steuerabteilung
- ✓ Beratende Prüfung
- ✓ Rechtsberatung
- ✓ Begleitung durch die Presseabteilung, die selbst Texte veröffentlicht, aber auch Presstexte für regionale Zeitungen schreibt
- ✓ Schulungen für Mitarbeiter und Organmitglieder durch die Akademien des RWGV.





**Christoph Gottwald, LL.M.**

Rechtsanwalt

Rheinisch-Westfälischer  
Genossenschaftsverband e. V.  
Bereich Mitgliederbetreuung  
und Interessenvertretung  
gewerbliche Genossenschaften,  
Gründungsberatung

Mecklenbecker Str. 235-239  
48163 Münster  
Telefon 0251 7186-1311  
Telefax 0251 7186-1399

Mobil 0172 1050443  
christoph.gottwald@rwgv.de

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**